

## Vertrag über die Unterstellungsprüfung

zwischen

**OSFIN Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister,**  
Florastrasse 44, 8008 Zürich

nachfolgend: OSFIN

und

**Finanzinstitut:**

---

**Adresse:**

---

---

**Vertreten durch:**

---

**Telefon (direkt):**

---

**E-Mail des Vertreters:**

---

**Anzahl bewilligungsrelevante  
Mitarbeiter:**

---

nachfolgend: Finanzinstitut

## **1. Vertragszweck**

Die Vermögensverwalter und Trustees sowie Finanzinstitute im Sinne des FINIG benötigen eine Bewilligung der FINMA und müssen sich für die laufende Aufsicht einer Aufsichtsorganisation unterstellen.

Die Vermögensverwalter und Trustees müssen sich vor Einreichung des Bewilligungsgesuchs bei der FINMA einer Aufsichtsorganisation unterstellen; die laufende Aufsicht beginnt erst mit der Bewilligungserteilung durch die FINMA.

Der vorliegende Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen der OSFIN und dem Finanzinstitut ab Beginn des Unterstellungsgesuchs bis zur Bewilligungserteilung durch die FINMA und beinhaltet die Prüfung des Unterstellungsgesuchs sowie die Vorprüfung der Voraussetzungen der FINMA-Bewilligung. Ein nachfolgender Aufsichtsvertrag setzt die Grundsätze im Zusammenhang mit der Unterstellung und der laufenden Aufsicht fest.

## **2. Rechtsnatur des Vertrages**

Der vorliegende Vertrag zwischen der OSFIN und dem Finanzinstitut ist privatrechtlicher Natur.

## **3. Abschluss des Vertrages**

Der Abschluss sowie alle Änderungen am vorliegenden Vertrag haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

Der vorliegende Vertrag ist rechtsgültig unterzeichnet als Original in zweifacher Ausfertigung der OSFIN einzureichen.

Er ist rechtsgültig abgeschlossen, sobald ihn beide Parteien unterzeichnet haben.

## **4. Unterstellungsgesuch**

Mit dem vorliegenden Vertrag mandatiert das Finanzinstitut die OSFIN mit der Prüfung der Unterstellungsvoraussetzungen sowie der Vorprüfung der FINMA-Bewilligung.

Hierzu stellt das Finanzinstitut auf der dazu vorgesehenen FINMA-Plattform alle notwendigen Dokumente zur Verfügung und beantwortet gegebenenfalls zusätzliche Informationsanfragen der OSFIN oder stellt dieser bei Bedarf ergänzende Dokumente zur Verfügung.

Das Finanzinstitut ist angehalten, der OSFIN Zugriff auf die auf der FINMA-Plattform hinterlegten Dokumente zu gewähren.

## **5. Prüfung Unterstellungsgesuch**

Die OSFIN beginnt mit der Unterstellungsprüfung, sobald sie Zugriff auf die dafür notwendigen Dokumente hat.

Mit der Unterzeichnung des Anhangs 1 des vorliegenden Vertrages autorisiert das Finanzinstitut die OSFIN, die für die Prüfung notwendigen Informationen und Dokumente bei der SRO, bei welcher er angeschlossen ist, bei der FINMA oder einer anderen Aufsichtsorganisation anzufordern und mit dieser auszutauschen.

## **6. Vorprüfung Voraussetzungen FINMA-Bewilligung**

Gleichzeitig mit der Unterstellungsprüfung beginnt die OSFIN mit der Vorprüfung der FINMA-Bewilligung und bereitet die dafür notwendigen Dokumente vor.

Das Finanzinstitut ist angehalten, der OSFIN alle für die Vorprüfung notwendigen Informationen zu übermitteln und sämtliche Dokumente zur Verfügung zu stellen.

## **7. Unterstellung**

Sobald die Voraussetzungen für eine Unterstellung nach Ansicht der OSFIN gegeben sind, sendet die OSFIN dem Finanzinstitut einen Aufsichtsvertrag in zweifacher Ausfertigung zur Unterzeichnung zu. Dieser bestimmt die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Unterstellung und der laufenden Aufsicht.

Nach Eingang des unterzeichneten Aufsichtsvertrags bei der OSFIN, sendet diese dem Finanzinstitut eine Bestätigung über die Erfüllung der Unterstellungsvoraussetzungen zu.

## **8. Bewilligungsgesuch**

Sobald das Finanzinstitut über eine Bestätigung der Unterstellung unter die OSFIN verfügt, reicht es sein Bewilligungsgesuch bei der FINMA ein.

Das Bewilligungsgesuch muss innerhalb eines Monats nach Erhalt der Unterstellungsbestätigung bei der FINMA eingereicht werden. Falls die Monatsfrist nicht eingehalten wird, prüft die OSFIN auf Kosten des Finanzinstituts das Bewilligungsgesuch erneut, sobald dieses bei der FINMA eingereicht worden ist.

Nach Einreichung des Bewilligungsgesuchs sendet die OSFIN der FINMA alle im Zusammenhang mit der Vorprüfung verwendeten Dokumente und Informationen zu.

Die OSFIN ist nicht für die Nichterteilung der FINMA-Bewilligung verantwortlich, falls diese bestimmt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung nicht erfüllt sind.

## 9. Vollständigkeit und Korrektheit der Daten

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages verpflichtet sich das Finanzinstitut der OSFIN einzig vollständige, korrekte und originalgetreue Informationen zur Verfügung zu stellen und bestätigt, dass die bereitgestellten Dokumente und Auskünfte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesuch vollständig, korrekt und originalgetreu sind. Im Falle einer Verletzung dieser Bestimmung ist Art. 45 FINMAG anwendbar.

## 10. Änderung der Umstände

Das Finanzinstitut verpflichtet sich, die OSFIN unverzüglich, jedoch innerhalb von maximal 30 Tagen, über alle Anpassungen oder Änderungen, welche die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Daten im vorliegenden Unterstellungsgesuch betreffen oder betreffen könnten, schriftlich zu benachrichtigen. Es stellt der OSFIN unverzüglich die betreffenden Dokumente, welche die Änderungen belegen, zur Verfügung.

## 11. Gebühren für die Unterstellungsprüfung

Die Gebühren für die Unterstellungsprüfung sowie der Vorprüfung der FINMA-Bewilligung berechnen sich pauschal anhand der Grösse des Finanzinstituts.

Die Finanzinstitute sind in vier Kategorien nach Anzahl der im bewilligungsrelevanten Geschäftsbereich tätigen Mitarbeiter eingeteilt.

Kategorie	Anzahl bewilligungsrelevante Mitarbeiter	Kosten Unterstellungsprüfung und Vorprüfung
1	1 - 3 Mitarbeiter	CHF 3'300.-
2	4 - 8 Mitarbeiter	CHF 5'300.-
3	9 - 16 Mitarbeiter	CHF 7'300.-
4	> 17 Mitarbeiter	min. CHF 9'300.-

Der Vorstand beschliesst für die Kategorie 4 die Höhe der Gebühren anhand der im bewilligungsrelevanten Geschäftsbereich tätigen Mitarbeiter und des Betriebsumsatzes. Die Gebühren der Kategorie 4 dürfen nicht tiefer ausfallen als für die vorangehende Kategorie.

Die Gebühren werden in Rechnung gestellt, sobald der vorliegende Vertrag vom Finanzinstitut der OSFIN unterzeichnet zugestellt wurde. Die dazugehörige Rechnung sowie ein Exemplar des gegengezeichneten Vertrages werden von der OSFIN zugesandt.

Mit der Prüfung des Unterstellungsgesuchs wird erst ab Zahlungseingang bei der OSFIN begonnen.

## **12. Übergangsbestimmungen**

Für Finanzinstitute, die bereits vor Inkrafttreten des FINIG/FIDLEG einer SRO angeschlossen waren und für die deshalb eine Übergangsfrist von drei Jahren für eine Unterstellung unter eine Aufsichtsorganisation besteht, multiplizieren sich die Kosten nach Ziffer 11 um die nachfolgenden Faktoren:

- Im 2020, Faktor 0.5;
- Im 2021, Faktor 1;
- Im 2022, Faktor 2;
- Ab 2023, Faktor 1.

## **13. Zusatzgebühren für die Dossierprüfung**

Bei Nichteinhaltung der Monatsfrist nach Ziffer 8 des vorliegenden Vertrages berechnet die OSFIN die für die Dossierprüfung aufzuwendende Zeit anhand der nachfolgenden Stundenbasis:

- Direktor CHF 275.- /Stunde
- Leiter Zweigstelle CHF 250.- /Stunde
- Spezialisierter Mitarbeiter CHF 250.- /Stunde
- Sekretariat CHF 120.- /Stunde

Die Dossierprüfung beinhaltet die Vergewisserung, dass die mit dem Unterstellungsgesuch und der Vorprüfung im Zusammenhang stehenden Informationen aktuell sind, bevor die Unterstellung bestätigt oder das Bewilligungsgesuch bei der FINMA eingereicht werden kann.

Die Zustellung der Bestätigung über die Einhaltung der Unterstellungsvoraussetzungen sowie die Dokumente der Vorprüfung an die FINMA erfolgt erst nach Bezahlung der in Rechnung gestellten Kosten.

## **14. Mehrwertsteuer**

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Gebühren/Kosten werden ohne Mehrwertsteuer vereinbart; letztere wird nach dem jeweils geltenden Ansatz fakturiert.

## **15. Vertragsdauer**

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **16. Automatische Auflösung**

Der vorliegende Vertrag wird automatisch mit Bewilligungserteilung durch die FINMA aufgelöst.

## **17. Kündigung durch das Finanzinstitut**

Der Vertrag kann jederzeit vom Finanzinstitut schriftlich auf ein bestimmtes Datum oder unverzüglich gekündigt werden.

Bei Kündigung durch das Finanzinstitut besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren und die laufenden Rechnungen bleiben geschuldet.

Dem Finanzinstitut, welches den Vertrag vor Einreichung des Bewilligungsgesuchs bei der FINMA kündigt, werden die Ergebnisse der Vorprüfung nicht übermittelt.

## **18. Kündigung durch die OSFIN**

Die OSFIN kann einzig aus den nachfolgenden Gründen jederzeit auf ein bestimmtes Datum oder unverzüglich den Vertrag kündigen:

- Das Finanzinstitut zahlt trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, wovon eine eingeschrieben mit Kündigungserklärung erfolgt, die Rechnungen nicht;
- Das Finanzinstitut bzw. dessen Vertreter ist unter der im vorliegenden Vertrag angezeigten Adresse nicht mehr erreichbar;
- Das Finanzinstitut verfügt nicht mehr über die notwendigen Organe und erfüllt die Voraussetzungen eines Handelsregistereintrags nicht mehr;
- Das Finanzinstitut befindet sich in Liquidation;
- Das Finanzinstitut erfüllt die Vorgaben für die Bestätigung der Einhaltung der Unterstellungsvoraussetzungen nicht;
- Das Finanzinstitut vervollständigt sein Unterstellungsgesuch nicht in der vorgegebenen Frist;
- Das Finanzinstitut erfüllt die Voraussetzungen der Unterstellung nicht mehr;
- Das Finanzinstitut reicht das Bewilligungsgesuch nach der Bestätigung nicht innerhalb der 6-monatigen Frist bei der FINMA ein.

Im Falle der Kündigung durch die OSFIN besteht kein Anspruch auf Rückestattung bereits bezahlter Gebühren und die laufenden Rechnungen bleiben geschuldet.

## **19. Anwendbares Recht**

Der vorliegende Vertrag untersteht Schweizerischem Recht.

Ort, Datum:

Rechtsgültige Unterschrift Finanzinstitut

Unterschrift OSFIN

**Anhang 1:**

**Zugriffsrecht Informationen und Dokumente**

Das unterzeichnete Finanzinstitut,

Finanzinstitut: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

nachfolgend «Finanzinstitut»

autorisiert die

OSFIN Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister,

nachfolgend «OSFIN»

direkt bei der FINMA, der angeschlossenen SRO oder bei der Aufsichtsorganisation, bei welcher das Finanzinstitut angeschlossen war oder bei welcher dessen Unterstellungsgesuch abgelehnt wurde, die für die Unterstellungsprüfung und die Vorprüfung notwendigen Informationen und Dokumente einzuverlangen.

Gleichzeitig autorisiert das Finanzinstitut die FINMA, die SRO und die betreffende Aufsichtsorganisation die für die Prüfung notwendigen Informationen und Dokumente der OSFIN zur Verfügung zu stellen.

Ort, Datum:

Rechtsgültige Unterschrift des Finanzinstituts: